

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 21. Dezember

Nr. 51

2018

Weihnachts- und Neujahrsgrüße 2018/2019 von Landrat Anton Knapp

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

trotz aller Veränderungen und Herausforderungen in der Bundes- und Landespolitik konnten wir im Landkreis Eichstätt auch im Jahr 2018 unseren eingeschlagenen Weg im Miteinander fortsetzen. In diesem guten und konstruktiven Klima der Kommunalpolitik lässt sich meines Erachtens am meisten für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort erreichen.

Auch der Zusammenhalt zwischen den Städten, Märkten und Gemeinden prägt das Füreinander in unserer örtlichen Gemeinschaft.

Dafür bin ich den Mitgliedern und Verantwortlichen in den kommunalen Gremien sehr dankbar. Auch die Unterstützung durch unsere Mandatsträgerinnen und Mandatsträger verdient volle Anerkennung.

Dem aktuellen Schuldneratlas von Creditreform zufolge können wir als Bewohner des Landkreises Eichstätt mit unserem Geld im bundesweiten Vergleich offenbar sehr gut haushalten. Mit einer Überschuldungsquote von gerade einmal 3,89 Prozent belegen wir erneut den ersten Platz in ganz Deutschland. Auch bei der Arbeitslosenquote haben wir mit 1,1 Prozent nach wie vor den niedrigsten Wert. Hinzu kommt, dass unser Landkreis faktisch schuldenfrei ist. Auf dieser Grundlage war es der Landkreisverwaltung auch heuer möglich, die notwendigen Investitionen nach den Vorstellungen unseres Kreistages zielstrebig voranzubringen.

So konnte das neue Dienstleistungszentrum des Landkreises in Lenting Anfang Dezember eingeweiht werden. Das viergeschossige Gebäude in Holzständerbauweise kostet schlüsselfertig und vollmöbliert 18,5 Mio. EURO.

Die Generalsanierung des Schulzentrums Schottenau in Eichstätt wurde mit der Neugestaltung der Außenanlagen nun abgeschlossen. Zur Stärkung dieses bedeutenden Schulstandortes wurden in den letzten Jahren über

20 Mio. EURO investiert. Entstanden sind helle, zweckmäßige und technisch bestens ausgestattete Schulräume und Sportstätten. Wie auch bei allen anderen Schulen des Landkreises wurden die Möglichkeiten und Chancen der Digitalisierung berücksichtigt. Unsere Berufsschule in Eichstätt wurde in das staatliche Förderprogramm „Exzellenzzentren“ aufgenommen.

Für den 3. Bauabschnitt der Berufsschule laufen gerade die Ausschreibungen. Der Baubeginn ist im Frühjahr vorgesehen. Mit der damit dann erreichten Zusammenführung der Berufsschule am Burgberg, ist der Weg frei, für die weitere Planung eines Dienstleistungszentrums in Eichstätt.

Die Bauarbeiten für die energetische Sanierung und Modernisierung des Altbestands der Realschule Beilngries sind voll im Gange. Nach Abschluss der Planungen, kann auch mit der Aufstockung der sonderpädagogischen Förderschule in Beilngries in Kürze begonnen werden. Damit wird das Ganztagsangebot erweitert. Derzeit läuft auch die Standortortsuche für ein weiteres sonderpädagogisches Förderzentrum im südöstlichen Bereich des Landkreises Eichstätt. Die Klinik Eichstätt konnte das Richtfest für die neuen Operationssäle und die erweiterte Notaufnahme feiern. Die Inbetriebnahme erfolgt im kommenden Jahr. Für die Klinik Kösching ist ein neues Schwesternwohnheim in Planung. Intensiv wird derzeit die Erweiterung des Seniorenheim Anlautertal Titting vorbereitet.

Die Investitionsförderung ambulanter Pflegedienste sowie die Schaffung von Tages- und Kurzzeitpflegeplätzen erfolgt nach klaren Richtlinien des Kreistages. Der Ausbau der Kreisstraßen umfasst den Kreuzungsumbau Bahnübergang Schlagbrücke in Eichstätt, eine Teilstrecke bei Kesselberg, die Ortsdurchfahrt Kevenhüll, Arnbuch – Kirchbuch, Hagenhill – Laimerstadt, Lobsing – Pirkenbrunn sowie den Radwegbau Mailing- Großmehring. Die Einführung einer Biotonne zum 1.1.2018 lief reibungslos.

Wie im Tourismusgutachten vorgeschlagen, wurden sechs Schäferwägen in Altendorf bei Mörsheim als Übernachtungsmöglichkeiten aufgestellt.

Umfassende Informationen über den Naturpark Altmühltal können sich die Besucher des Dinopark in Denkendorf im neuen Info-Pavillon holen. Neben der markanten Formgebung als Ammonit besticht die Fassade aus geschliffenen und gebürsteten Jura-Kalkstein.

Für die Feuerwehreinheit und den Katastrophenschutz wurde eine Drohne in Dienst gestellt und hat sich im Praxiseinsatz bewährt.

Meinen Dank richte ich in diesem Zusammenhang an allen Mitwirkenden in den Freiwilligen Feuerwehren, sowie den Hilfs- und Rettungsorganisationen.

Als Landrat bedanke ich mich ganz herzlich bei den vielen Ehrenamtlichen, die im kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich sehr engagiert tätig sind.

Im kommenden Jahr können 50 Jahre Naturpark Altmühltal, 40 Jahre Altmühltalradweg und 30 Jahre Eichstätter Tourismusgespräche feiern. Dazu lade ich sie bereits heute ein.

Für das neue Jahr 2019 wünsche ich Ihnen und Ihren Familien viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Anton Knapp
Landrat

Inhalt:

- 199** Übungen der Bundeswehr
- 200** Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Niederbringung einer Probebohrung bis in eine Tiefe von 200 m bzw. 250 m und Ausbau zu einem Versuchsbrunnen für die Trinkwassergewinnungsanlage Am Kalkbrenner zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Trinkwassergewinnungsanlage „Am Kalkbrenner“ auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1788 der Gemarkung Lenting durch die Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1 in 85101 Lenting, hier: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
- 201** Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ (Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)
- 202** Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ (Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)
- 203** Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe, Landkreis Eichstätt, für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachungen des Landratsamtes

199 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 07.01.2019 bis 31.01.2019 im Raum Pförring eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

200 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Niederbringung einer Probebohrung bis in eine Tiefe von 200 m bzw. 250 m und Ausbau zu einem Versuchsbrunnen für die Trinkwassergewinnungsanlage Am Kalkbrenner zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Trinkwassergewinnungsanlage „Am Kalkbrenner“ auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1788 der Gemarkung Lenting durch die Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1 in 85101 Lenting, hier: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Die Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1 in 85101 Lenting hat beim Landratsamt Eichstätt zur Sicherstellung der Wasserversorgung die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederbringung einer Probebohrung und Ausbau zu einem Versuchsbrunnen für die Trinkwassergewinnungsanlage „Am Kalkbrenner“ bis in eine Tiefe von 200 m bzw. 250 m auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1788 der Gemarkung Lenting beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterliegt nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. V. m. Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn sich bei der allgemeinen Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass der oberirdische Flächenbedarf des Vorhabens sehr gering ist und keine Schutzgebiete nach § 20 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) direkt betroffen sind. Ebenfalls werden keine geschützten Bereiche im direkten Umfeld erheblich beeinträchtigt. Grundwasserbeeinflusste Biotope sind im Umfeld nicht vorhanden. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sind erhöhte Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen, um das Grundwasser zu schützen. Die Einleitung von Wasser in den Manterinbach wird mit vorgelagertem Absetzbecken gestaltet und uferschonend durchgeführt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht erheblich sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung der nach der Artenschutzkartierung aufgeführten Tierarten und anderen Tierarten ist nicht zu erwarten, da es sich um einen begrenzten Maßnahmenzeitraum handelt und der Eingriffsort kleinräumig ist. Aufgrund der oberirdisch geringen Eingriffserheblichkeit und nachdem sich keine grundwasserabhängigen Ökosysteme im Umfeld befinden, kann auch eine erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt ausgeschlossen werden.

Die überschlüssige Prüfung der in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrenstechnischen Anforderungen des UVPG, überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 3, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-227 eingeholt werden.

Eichstätt, 13. Dezember 2018
Landratsamt Eichstätt

gez. K i e n z l e r, Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

201 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ (Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

Anlage 2a

Gemeinde
Große Kreisstadt Eichstätt

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Eintragungsscheinen
für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“
(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)**

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“

der Gemeinde **Große Kreisstadt Eichstätt**

der Eintragsbezirke der Gemeinde _____

wird am **Freitag, 11.01., Montag, 14.01. und Dienstag, 15.01.2019**

- während der Dienststunden
- von _____ Uhr bis _____ Uhr im

Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer-Nr. 001 (Einwohnermeldeamt, Erdgeschoss links)

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer**
 - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
 - b) einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 11.01. bis spätestens Dienstag, 15.01.2019 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 11.01., Montag, 14.01. und Dienstag, 15.01.2019** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur Niederschrift im

Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer-Nr. 001 (Einwohnermeldeamt, Erdgeschoss links) eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und
 - a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 10. Januar 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs.1 i.V.m. § 19 Abs.1 Landeswahlordnung (bis zum 15. Januar 2019) versäumt hat,
 - b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 13.02.2019, 16.00 Uhr im Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer-Nr. 001 (Einwohnermeldeamt, Erdgeschoss, erste Tür links)** schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragsfrist (13.02.2019, 16.00 Uhr) ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Eichstätt, den 19.12.2018

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

202 Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ (Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

Anlage 2b

Gemeinde
Große Kreisstadt Eichstätt

**BEKANNTMACHUNG
über die Eintragung für das Volksbegehren
„Rettet die Bienen!“
(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)**

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.
 Die Gemeinde ist in _____ Eintragsbezirke eingeteilt.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
		Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer-Nr. 001 Einwohnermeldeamt	Montag bis Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr, Montag bis Donnerstag, 13 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag, 07.02.2019 bis 20 Uhr, Samstag, 09.02.2019 von 10 Uhr bis 12 Uhr	ja

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig;

es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer-Nr. 001. während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Eichstätt, den 19.12.2018
 gez. Andreas St e p p b e r g e r , Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

203 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe, Landkreis Eichstätt, für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 10 u. 18 ff der Verbandssatzung und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Jahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
 in den Einnahmen und Ausgaben mit **494.647 €**
 und
 im **Vermögenshaushalt**
 in den Einnahmen und Ausgaben mit **308.273 €**
 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Böhmfeld, den 10.12.2018

gez. O s t e r m e i e r , 1. Vorsitzender

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 17.12.2018 Nr. 35/9410/WV-boe2018.doc rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85113 Böhmfeld, Hofstetter Str. 24, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Böhmfeld, den 19.12.2018

gez. O s t e r m e i e r , 1. Vorsitzender